



# **SATZUNG**

**der Gewerkschaft der Flugsicherung – GdF**

in der Fassung vom 18. September 2021

## **Folgende Änderungen sind berücksichtigt:**

Fassung	vom 03.07.2003	
Änderung	vom 25.08.2003	
Neufassung	vom 07.03.2004	
Neufassung	vom 08.10.2005	
Änderung	vom 30.09.2006	
Änderung	vom 29.09.2007	
Änderung	vom 27.09.2008	
Änderung	vom 26.09.2009	
Änderung	vom 25.09.2010	
Neufassung	vom 24.09.2011	inkl. Redaktion bis 27.05.2012
Änderung	vom 25.05.2013	inkl. Redaktion bis 25.05.2013
Neufassung	vom 13.09.2014	
Änderung	vom 10.09.2016	
Änderung	vom 16.09.2017	
Änderung	vom 10.11.2018	
Änderung	vom 23.11.2019	
Änderung	vom 18.09.2021	

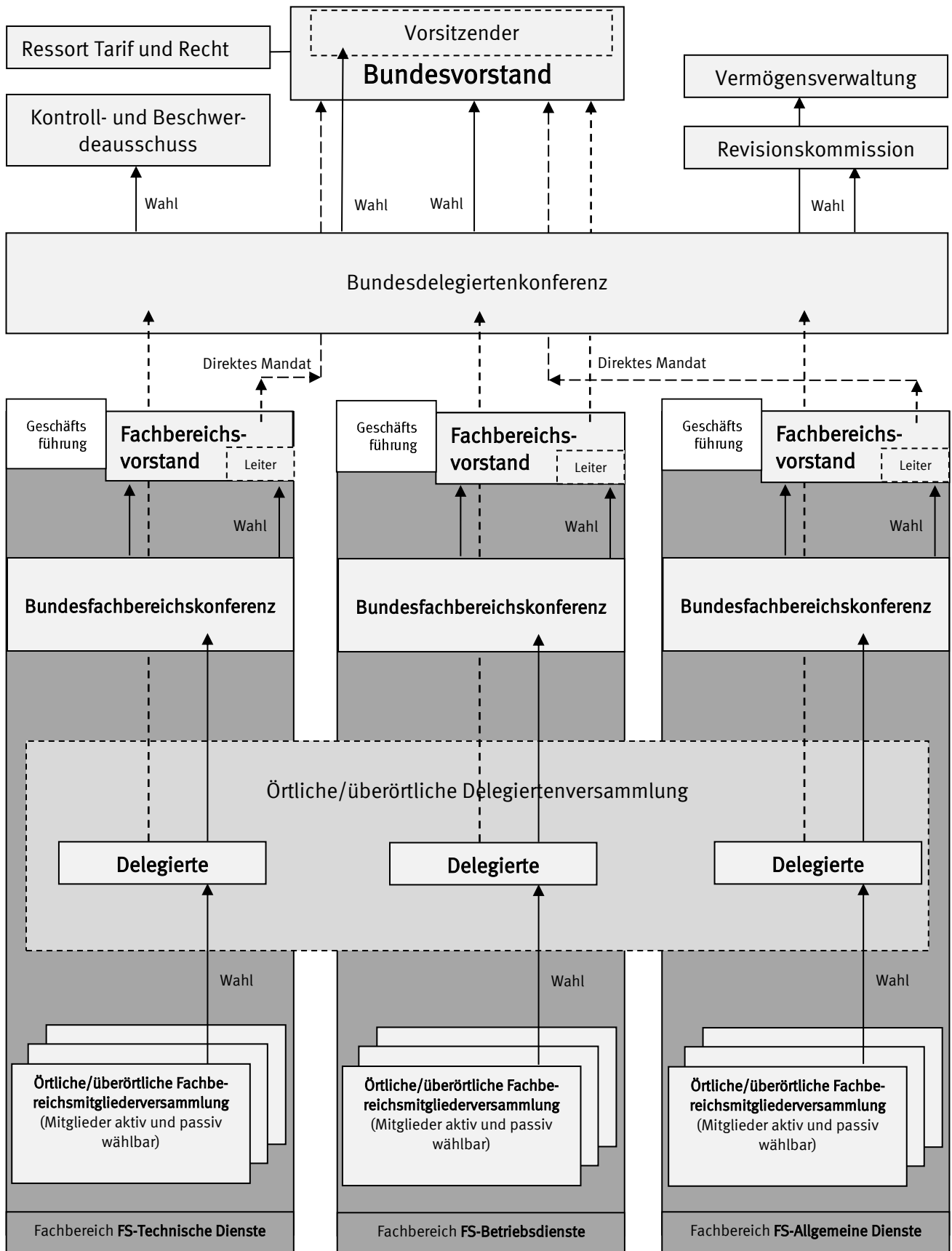
# Inhaltsverzeichnis

<b>Organigramm .....</b>	<b>6</b>
<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>7</b>
<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>8</b>
§ 1 Name und Sitz.....	8
§ 2 Aufgaben und Ziele.....	8
<b>II. Organisation der GdF.....</b>	<b>9</b>
§ 3 Organisationsgebiet .....	9
§ 4 Organisationsbereich .....	9
§ 5 Verhältnis zu anderen Organisationen .....	10
<b>III. Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeitrag.....</b>	<b>11</b>
<b>1. Mitgliedschaftsformen .....</b>	<b>11</b>
§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft .....	11
§ 7 Andere Formen der Mitgliedschaft.....	11
§ 8 Ablehnung der Mitgliedschaft.....	11
<b>2. Beitritt.....</b>	<b>12</b>
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft .....	12
§ 10 Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten.....	12
§ 11 Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft.....	12
<b>3. Rechte und Pflichten .....</b>	<b>12</b>
§ 12 Rechte der Mitglieder .....	12
§ 13 Pflichten der Mitglieder .....	13
§ 14 Verschwiegenheitsverpflichtung .....	13
<b>4. Ende der Mitgliedschaft .....</b>	<b>13</b>
§ 15 Beendigungsgründe .....	13
§ 16 Ausschluss von der Mitgliedschaft.....	14
§ 17 Wiederaufnahme.....	14
<b>5. Mitgliedschaftsbeitrag .....</b>	<b>14</b>
§ 18 Beitragsbemessung und -verfahren.....	14
<b>IV. Aufbau und Organisationsstruktur .....</b>	<b>15</b>
<b>1. Aufbau .....</b>	<b>15</b>
§ 19 Grundsätze .....	15
§ 20 Wahlen .....	15

§ 21 Matrixstruktur .....	15
§ 22 Organe der GdF.....	16
<b>2. Ortsebene .....</b>	<b>16</b>
§ 23 Delegierte und Obmänner .....	16
<b>3. Bundesfachbereich.....</b>	<b>16</b>
§ 24 Bundesfachbereichskonferenz .....	16
§ 25 Bundesfachbereichsvorstand .....	17
<b>4. Bundesdelegiertenkonferenz .....</b>	<b>17</b>
§ 26 Aufgaben und Zuständigkeiten .....	17
§ 27 Zusammensetzung.....	18
§ 28 Einberufung.....	18
§ 29 Durchführung .....	19
§ 30 Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenzen .....	19
<b>5. Bundesvorstand .....</b>	<b>19</b>
§ 31 Aufgaben und Zusammensetzung .....	19
§ 31 a Vergütung.....	20
<b>6. Kontroll- und Beschwerdeausschuss .....</b>	<b>21</b>
§ 32 Aufgaben und Zusammensetzung.....	21
<b>7. Revisionskommission .....</b>	<b>22</b>
§ 33 Aufgaben und Zusammensetzung.....	22
<b>8. Antragskommission .....</b>	<b>22</b>
§ 34 Aufgaben und Zusammensetzung .....	22
§ 35 Nicht belegt .....	22
<b>V. Leistungen der GdF.....</b>	<b>23</b>
§ 36 Grundsätze .....	23
§ 37 Unterstützung bei Arbeitskämpfen .....	23
§ 38 Gewerkschaftlicher Rechtsschutz .....	23
<b>VI. Tarifpolitik .....</b>	<b>24</b>
§ 39 Tarifarbeit .....	24
§ 40 Tarifpolitische Grundsätze .....	24
§ 41 Arbeitskampf .....	24
<b>VII. Budgetierung und Finanzierung .....</b>	<b>25</b>
§ 42 Budgetierungssystem .....	25
§ 43 Vermögensverwaltung .....	25
<b>VIII. Beschäftigte der GdF .....</b>	<b>26</b>

§ 44 Arbeitsbedingungen und Arbeitgeberfunktion.....	26
<b>IX. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>27</b>
§ 45 Geschäftsjahr.....	27
§ 46 Auflösung der GdF .....	27

# Organigramm



## **Vorbemerkung**

In dieser Satzung und den aus ihr abgeleiteten Regelungen findet durchgängig das generische Maskulinum (Definition gem. Duden) Anwendung.

# I. Allgemeines

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gewerkschaft der Flugsicherung e. V.“ (GdF e. V.).
- (2) Die GdF hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

## § 2

### Aufgaben und Ziele

- (1) Die GdF bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- (2) Die GdF
  - a) ist unabhängig von Arbeitgebern, staatlichen Organen, Parteien und Religionsgemeinschaften,
  - b) vertritt und fördert die materiellen und ökologischen, die sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland,
  - c) setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter und sexueller Orientierungen ein sowie für die Integration von Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderung, und sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und
  - d) setzt sich für die Sicherung, Verwirklichung und Weiterentwicklung einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung ein.
- (3) Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere der Abschluss und die Durchsetzung von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen, weiterhin die Verteidigung des Streikrechts, der Ausbau der Streikfreiheit und der Kampf gegen die Aussperrung.



## II. Organisation der GdF

### § 3 Organisationsgebiet

- (1) Das Organisationsgebiet der GdF erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland und das Gebiet der Europäischen Union.
- (2) Das Organisationsgebiet kann auch außerhalb der EU gelegene Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen sowie deren jeweilige Untergliederungen einschließen.

### § 4 Organisationsbereich

- (1) Der Organisationsbereich der GdF umfasst alle Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen, in welchen die Überwachung und Lenkung von Luftfahrzeugen in der Luft oder auf dem Boden zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Verkehrs erfolgt. Darüber hinaus umfasst er alle Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen, welche planerische, informatorische, technische und qualifizierende Unterstützungsleistungen erbringen, die mit diesen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Hierunter fallen insbesondere

- a) die Überwachung und Lenkung der Bewegungen im Luftraum und auf den Abstell- und Bewegungsflächen von Flugplätzen (einschließlich der Vorfeldkontrolle),
  - b) die Bereitstellung und der Austausch von Informationen zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von Flügen durch Publikationen und Beratungen vor dem Flug und der Fluginformationsdienst während des Fluges,
  - c) die Verkehrsflussregelung im Luftraum und auf den Abstell- und Bewegungsflächen von Flugplätzen und die Steuerung der Luftraumnutzung sowie die Disposition von Gate- und Parkpositionen,
  - d) die Flugberatung,
  - e) die Beschaffung, der Einbau, die Abnahme, der Betrieb, die Instandhaltung und die Überwachung der flugsicherungstechnischen Einrichtungen,
  - f) die Entwicklung und Pflege von Anwendungsprogrammen in der elektronischen Datenverarbeitung für die Flugsicherung und
  - g) die Ausbildung des Personals, welches Leistungen im oben genannten Sinne erbringt.
- (2) Organisiert werden alle Mitarbeiter in beauftragten Flugsicherungsunternehmen und -betrieben sowie in Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen, die vorrangig Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung erbringen. Darüber hinaus sind alle mit der Erbringung von Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung befassten Mitarbeiter in Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen erfasst, in denen diese Leistungen ebenfalls erbracht werden.
  - (3) Vom Organisationsbereich umfasst sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Eintragung der GdF Mitglieder des VDF (Verband Deutscher Flugleiter) oder des FTI (Verband deutscher Flugsicherungstechniker und -ingenieure) waren.
  - (4) Der Organisationsbereich umfasst auch die GdF selbst und ihre Einrichtungen.

## **§ 5**

### **Verhältnis zu anderen Organisationen**

- (1) Die GdF kann weitere Organisationen gründen und sich an weiteren Organisationen beteiligen, insbesondere an internationalen Gewerkschaftsorganisationen und beruflichen Interessenvertretungen, wenn deren Zweck, Ziele und Aufgaben den GdF-Mitgliedern zum Vorteil reichen.
- (2) Die Gründung oder Beteiligung nach Abs. 1 kann durch Mitgliedschaft auf vertraglicher Grundlage oder in anderer Form erfolgen. Über diese entscheidet die Bundesdelegiertenkonferenz.
- (3) Die GdF kann mit anderen Organisationen kooperieren.

### **III. Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeitrag**

#### **1. Mitgliedschaftsformen**

##### **§ 6**

##### **Ordentliche Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann werden, wer

- a) im Organisationsbereich der GdF in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis steht,
- b) sich im Organisationsbereich der GdF im Status der Altersteilzeit, der Übergangsversorgung, des Vorruhestands befindet oder wer erwerbslos wurde.

##### **§ 7**

##### **Andere Formen der Mitgliedschaft**

- (1) Fördernde Mitglieder können Personen, Firmen oder Institutionen werden, welche die Ziele und Bestrebungen der GdF unterstützen.
- (2) Ehrenmitgliedschaften werden von der Bundesdelegiertenkonferenz beschlossen. Hierfür können Personen vorgeschlagen werden, die sich um die GdF, die Flugsicherung oder die Luftfahrt besonders verdient gemacht haben.
- (3) Mitglieder, die in die gesetzliche Rente eintreten oder Pensionäre erhalten den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Auf Antrag kann bei Zahlung des entsprechenden Beitrags der Status eines ordentlichen Mitglieds beibehalten werden.
- (4) Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Gründung der GdF den Status eines außerordentlichen oder fördernden Mitglieds des VDF oder des FTI innehatten, behalten ihren Status bei.

##### **§ 8**

##### **Ablehnung der Mitgliedschaft**

Abzulehnen ist der Mitgliedschaftsantrag von Personen,

- a) deren Bestreben und Betätigung in Widerspruch zu den in § 2 dieser Satzung genannten gewerkschaftlichen Zielen stehen, oder
- b) die antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen fördern, diese Bestrebungen in Wort und Schrift oder durch andere aktive Mitwirkung unterstützen, oder die einer antidemokratischen oder antigewerkschaftlichen Vereinigung, Partei oder Gruppierung angehören, oder
- c) die einer gegnerischen Organisation angehören oder die die Gegnerfreiheit der GdF beeinträchtigen. Welche Organisationen als gegnerisch anzusehen sind, entscheidet die Bundesdelegiertenkonferenz der GdF.

## 2. Beitritt

### § 9

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an die GdF erworben. Die Zuordnung zu einem Fachbereich erfolgt grundsätzlich entsprechend der Willensäußerung des Antragstellers.  
Ist keine eindeutige Zuordnung möglich, entscheidet der Bundesvorstand.  
Über einen Wechsel zwischen den Fachbereichen entscheidet der Bundesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.
- (2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der GdF und die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane als bindend an.
- (3) Der Bundesvorstand kann den Beitritt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann beim Kontroll- und Beschwerdeausschuss Widerspruch eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung trifft der Bundesvorstand nach Beratung mit dem Kontroll- und Beschwerdeausschuss.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, der auf den Zugang der Beitrittserklärung folgt. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, die Satzung und ggf. weitere, für die Wahrnehmung der Mitgliedschaft erforderliche Unterlagen.

### § 10

#### Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten

- (1) Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften in die GdF übertreten, wird die nachgewiesene Mitgliedschaftszeit auf die Mitgliedschaftszeit bei der GdF angerechnet.
- (2) Ausgetretenen Mitgliedern werden bei Wiedereintritt in die GdF die früheren Mitgliedschaftszeiten angerechnet.

### § 11

#### Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft

Mitglieder, deren Beschäftigungsverhältnis ruht oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Dienstpflichten unterbrochen wurde oder die nach einer Beschäftigung im Organisationsbereich aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, bleiben Mitglied.

## 3. Rechte und Pflichten

### § 12

#### Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht,

- a) in den Organen, Beschlussgremien und sonstigen Gremien sowie den weiteren Einrichtungen der GdF mitzuwirken und sie nach Maßgabe der Satzung zu wählen bzw. in sie gewählt zu werden,
- b) seine Meinung zu allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten frei zu äußern,

- c) eine Mitgliederzeitung, eine Publikation oder ein anderes Medium der GdF regelmäßig zu erhalten und
- d) beim Bundesvorstand einen Antrag auf Wechsel in einen anderen Fachbereich zu stellen.

### **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
- b) gegenüber allen Mitgliedern der GdF Solidarität zu üben,
- c) den satzungsmäßigen Beitrag zu zahlen,
- d) Wohnungswechsel, Veränderungen des Familiennamens, Änderung der E-Mail-Adresse, beitragsrelevante Änderungen des Einkommens, Wechsel des Arbeitsplatzes (einschließlich des Ausscheidens ohne Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses) unverzüglich der Mitgliederverwaltung der GdF mitzuteilen.

### **§ 14 Verschwiegenheitsverpflichtung**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche ihm anvertrauten oder ihm sonst zugänglich gewordenen Gewerkschaftsangelegenheiten, welche ihm in seiner Funktion als Mitglied der GdF anvertraut worden oder bekannt geworden sind, geheim zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten, insbesondere Außenstehenden, Stillschweigen zu wahren.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die finanzielle Situation der GdF, Arbeitskampfmaßnahmen und Tarifkommissionssitzungen.

## **4. Ende der Mitgliedschaft**

### **§ 15 Beendigungsgründe**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der schriftlich und frühestens zum Ende des darauf folgenden Monats zu erklären ist,
  - b) Übertritt in eine andere Gewerkschaft unter Einhaltung der Kündigungsfrist,
  - c) Ausschluss oder
  - d) Tod.
- (2) Wenn ein Mitglied mit seinen satzungsmäßigen Beitragspflichten gegenüber der GdF für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Rückstand und ein Mahnverfahren erfolglos geblieben ist, kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung des Vorstands der GdF beendet werden.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme der Verschwiegenheitsverpflichtung.

## **§ 16**

### **Ausschluss von der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich gewerkschaftsschädigend verhält.
- (2) Einen Antrag auf Ausschluss können die Bundesfachbereichsvorstände stellen.
- (3) Über Ausschlussanträge entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Bundesvorstands über einen Antrag auf Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu informieren. Die Begründung des Antrags ist dem betroffenen Mitglied zu übermitteln. Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.
- (5) Vom Zeitpunkt des Antrags durch den Bundesfachbereichsvorstand über den Ausschluss bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesvorstands ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds, mit Ausnahme der Verschwiegenheitsverpflichtung. Leistungen werden in dieser Zeit nicht gewährt.
- (6) Mitglieder, welche durch nachgewiesene Straftaten die GdF schädigen, können vom Bundesvorstand aufgrund eines Antrags nach § 16 Absatz 2 ohne Durchführung eines formellen Ausschlussverfahrens ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied wird dann eine Frist von drei Tagen zur Stellungnahme eingeräumt. Die Absätze vier und fünf gelten entsprechend.

## **§ 17**

### **Wiederaufnahme**

- (1) Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

## **5. Mitgliedschaftsbeitrag**

## **§ 18**

### **Beitragsbemessung und -verfahren**

Die Beitragsbemessung und die entsprechenden Verfahren regelt die Richtlinie Beitrag der GdF. Die Richtlinie Beitrag ist Bestandteil der GdF-Satzung.

## IV. Aufbau und Organisationsstruktur

### 1. Aufbau

#### **§ 19 Grundsätze**

- (1) Die GdF ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Hieran haben sich Abstimmungen und Wahlen zu orientieren.
- (2) Die Willens- und Entscheidungsbildung erfolgt in den Fachbereichen (Matrixstruktur) und grundsätzlich durch die Bundesdelegiertenkonferenz (Subsidiaritätsprinzip).
- (3) Hauptamtlich Beschäftigte der GdF können kein Delegiertenmandat und kein Vorstandsmandat in der GdF ausüben.
- (4) Die Kommunikation in der GdF erfolgt überwiegend per Brief, Telefon, Telefax, Veröffentlichung im Vereinsorgan sowie per elektronischer Medien. Eine Übermittlung von Dokumenten in Textform gilt als schriftliche Zustellung. Die Kommunikation erfolgt insbesondere mit Blick auf § 13 d) unter Zugrundelegung der letzten bekannten Daten des Mitglieds. Fristen gelten mit der Absendung als eingehalten und Dokumente als zugestellt.

#### **§ 20 Wahlen**

Die Durchführung von Wahlen innerhalb der GdF ist in der Richtlinie Wahlen festgelegt. Die Richtlinie Wahlen ist Bestandteil der GdF-Satzung.

#### **§ 21 Matrixstruktur**

- (1) Die GdF gliedert sich in folgende Ebenen:
  - Ortsebene (nach Maßgabe des § 23)
  - Bundesebene (nach Maßgabe der §§ 24 ff.)
- (2) Die GdF hat folgende Fachbereiche:
  - FS-Betriebsdienste
  - FS-Technische Dienste
  - FS-Allgemeine Dienste
- (3) Bei Bedarf werden durch Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz weitere Fachbereiche gebildet. Hierzu ist ein Antrag von mindestens zweihundert Mitgliedern erforderlich, die dem noch nicht bestehenden Fachbereich zuzuordnen wären.
- (4) Die Untergliederungen der GdF sind – ungeachtet ihrer Rechte und Zuständigkeiten gemäß dieser Satzung – rechtlich keine selbständigen Vereine.

## **§ 22 Organe der GdF**

- (1) Auf der Ortsebene hat die GdF folgende Organe:
  - Örtliche/überörtliche Fachbereichsmitgliederversammlungen
  - Örtliche/überörtliche Delegiertenversammlungen
- (2) Auf Bundesebene hat die GdF folgende Organe:
  - Bundesdelegiertenkonferenz
  - Bundesvorstand
  - Bundesfachbereichsvorstand
  - Bundesfachbereichskonferenz
  - Revisionskommission
  - Kontroll- und Beschwerdeausschuss
  - Vermögensverwaltung

## **2. Ortsebene**

### **§ 23 Delegierte und Obmänner**

- (1) Die (über-)örtliche Fachbereichsmitgliederversammlung wählt Delegierte in die Bundesfachbereichskonferenz und in die Bundesdelegiertenkonferenz.
- (2) Die (über-)örtliche Fachbereichsmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Obmann.
- (3) Die Delegierten bilden fachbereichsübergreifend jeweils eine (über-)örtliche Delegiertenversammlung. Sie nehmen die Interessen der Mitglieder auf der Ortsebene bzw. auf der überörtlichen Ebene wahr.
- (4) Die (über-)örtlichen Fachbereichsmitgliederversammlungen können Anträge an die Bundesdelegiertenkonferenz, an die jeweilige Bundesfachbereichskonferenz und an die Bundesfachbereichsvorstände stellen.
- (5) Näheres ist in der Richtlinie ÖMV und Delegiertenversammlung geregelt.

## **3. Bundesfachbereich**

### **§ 24 Bundesfachbereichskonferenz**

- (1) Die Bundesfachbereichskonferenz setzt sich aus den Delegierten zusammen, die die (über-)örtlichen Fachbereichsmitgliederversammlungen gewählt haben. Die Anzahl der Delegierten legt die Richtlinie Wahlen der GdF fest.
- (2) Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesfachbereichskonferenz gehören insbesondere:
  - a) die Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik im Fachbereich,
  - b) die Festlegung der Anzahl und die Wahl der Bundesfachbereichsvorstandsmitglieder,
  - c) die Wahl des Leiters des jeweiligen Fachbereichs,



- d) die Entgegennahme der satzungsrechtlich vorgesehenen Berichte,
  - e) die Entscheidung über Aufträge für den Bundesfachbereichsvorstand und
  - f) die Entscheidung über Anträge an den Bundesvorstand und die Bundesdelegiertenkonferenz.
- (3) Die Bundesfachbereichskonferenz findet mindestens vor jeder Bundesdelegiertenkonferenz statt.
  - (4) Stimmdelegation ist schriftlich möglich; Subdelegation ist nicht gestattet. Weiterführendes regelt das Fachbereichsstatut.
  - (5) Anträge an die Bundesfachbereichskonferenz, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies eine  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließt.

## **§ 25**

### **Bundesfachbereichsvorstand**

- (1) Der Bundesfachbereichsvorstand steht dem Bundesfachbereich vor. Die Rechte und Aufgaben sowie die Zusammensetzung regelt das Bundesfachbereichsstatut.
- (2) Dem Bundesfachbereichsvorstand steht der Leiter des Bundesfachbereichs vor.
- (3) Der Bundesfachbereichsvorstand nimmt die auf den Fachbereich bezogenen Angelegenheiten der GdF wahr, insbesondere:
  - a) die Koordination der Mitgliederwerbung, die Mitglieder- und Beitragsverwaltung einschließlich Inkasso der Beiträge der Fachbereichsmitglieder,
  - b) die Beratung und Betreuung der Mitglieder und Delegierten sowie die fachliche Beratung der Betriebs- und Personalräte,
  - c) die Tarifpolitik,
  - d) die Betriebs- und Unternehmenspolitik,
  - e) die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
  - f) die gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
  - g) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) den Finanz- und Personaleinsatz,
  - i) die politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit der Gesamtorganisation,
  - j) die Berufs- und Statusgruppenarbeit und
  - k) die Steuerung und Koordination der Arbeit auf örtlicher Ebene.
- (4) Die genaue Ausgestaltung dieser Aufgaben ist im jeweiligen Fachbereichsstatut geregelt.

## **4. Bundesdelegiertenkonferenz**

### **§ 26**

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Die Bundesdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ der Gewerkschaft GdF.
- (2) Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesdelegiertenkonferenz gehören insbesondere:

- a) die Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik,
  - b) die Änderung der Satzung sowie der Beschluss und die Änderung von Richtlinien,
  - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für die Bundesdelegiertenkonferenz satzungsrechtlich vorgesehener Berichte,
  - d) die Entscheidung über Einsprüche des Kontroll- und Beschwerdeausschusses,
  - e) die Entlastung des Bundesvorstands,
  - f) die Entscheidung über Anträge und
  - g) die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands, des Kontroll- und Beschwerdeausschusses, der Revisionskommission sowie der Vermögensverwaltung auf Bundesebene.
- (3) Die Bundesdelegiertenkonferenz findet jährlich statt.

## **§ 27 Zusammensetzung**

- (1) Die Bundesdelegiertenkonferenz setzt sich aus den Delegierten der Fachbereiche zusammen.
- (2) Die Bundesdelegiertenkonferenz soll insgesamt das repräsentative Abbild der Mitgliedschaft sein, jeweils bezogen auf ihre Zuordnung zu den Ebenen und den Fachbereichen.
- (3) Stimmdelegation ist schriftlich möglich; Subdelegation ist nicht gestattet.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstands, der Bundesfachbereichsvorstände und ggf. deren Geschäftsführer, des Kontroll- und Beschwerdeausschusses, der Revisionskommission, der Antragskommission und der Vermögensverwaltung nehmen mit beratender Stimme an der Bundesdelegiertenkonferenz teil, sofern sie kein Delegiertenmandat besitzen. Die Rechte und Pflichten der Delegierten mit solchen zusätzlichen Funktionen bleiben unberührt. Über ein darüber hinausgehendes Teilnahmerecht von Gästen entscheidet die Bundesdelegiertenkonferenz selbst.

## **§ 28 Einberufung**

- (1) Die Bundesdelegiertenkonferenz wird vom Bundesvorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe eines Entwurfs einer Tagesordnung durch eine Mitteilung in Textform an die Delegierten und/oder durch Veröffentlichung an den Aushangtafeln der GdF in den Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen des Organisationsbereichs der GdF, in denen GdF-Mitglieder beschäftigt sind.
- (3) Anträge an die Bundesdelegiertenkonferenz können stellen:
  - Delegierte
  - Satzungsmäßige Organe der GdF
- (4) Die Anträge sind dem Bundesvorstand oder der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundesdelegiertenkonferenz vorzulegen. Sie sind unverzüglich an die Antragskommission weiter zu leiten. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, gelten als Dringlichkeitsanträge gem. §29 der GdF-Satzung.
- (5) Der Bundesvorstand hat den Delegierten die Beratungsunterlagen, insbesondere die eingegangenen Anträge sowie einen aktualisierten Entwurf einer Tagesordnung spätestens drei Tage nach dem Zeitpunkt in Abs. 4 zur Verfügung zu stellen. Dabei werden satzungsgemäß

unzulässige Anträge für die Delegierten entsprechend gekennzeichnet.

## **§ 29 Durchführung**

- (1) Die Bundesdelegiertenkonferenz wählt zu Beginn der Tagung eine Konferenzleitung.
- (2) Im Folgenden beschließt sie eine Tagesordnung und bei Bedarf Änderungen an Geschäfts- und Wahlordnung.
- (3) Die Bundesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine Änderung der durch die Delegierten beschlossenen Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (6) Anträge, die nach der Frist gem. § 28 Abs. 4 gestellt werden, können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (7) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied der Konferenzleitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 30 Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenzen**

- (1) Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenzen werden vom Bundesvorstand einberufen. Ferner besteht die Verpflichtung des Bundesvorstands zur Einberufung von Bundesdelegiertenkonferenzen, wenn
  - die Bundesfachbereichsvorstände, die zusammen mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten, oder
  - mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz

diese beantragt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz durch eine Minderheit erfolgt gemäß den Regelungen des § 37 Absatz 1 BGB.

- (2) Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz gelten §§ 28 f. der Satzung entsprechend.
- (3) Der Bundesvorstand kann die Einberufungs- und Antragsfrist für außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenzen verkürzen, jedoch muss sie mindestens vier Wochen betragen.

## **5. Bundesvorstand**

### **§ 31 Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Der Bundesvorstand hat die Stellung eines Vorstands im Sinne des § 26 BGB und vertritt die

GdF gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Bundesvorstands gemeinschaftlich.

- (2) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Leitern der Fachbereiche und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, deren tatsächlich genutzte Zahl durch die Bundesdelegiertenkonferenz beschlossen wird.
- (3) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der GdF in Übereinstimmung mit ihrer Satzung sowie den Beschlüssen ihrer Bundesdelegiertenkonferenz.
- (4) Der Bundesvorstand erledigt alle Angelegenheiten der GdF, die nicht durch die Satzung der Bundesdelegiertenkonferenz vorbehalten sind.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden und der bis zu sechs weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegierten der Bundesdelegiertenkonferenz in getrennten Wahlgängen. Die Amtsperiode beträgt jeweils zwei Jahre. Die Gewählten bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt, längstens jedoch ein Jahr.
- (6) Aus dem Kreis der Mitglieder des Bundesvorstands wählen die Delegierten der Bundesdelegiertenkonferenz in getrennten Wahlgängen drei Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (7) Der Bundesvorstand kann in Anlehnung an § 30 BGB besondere Vertreter für vereinsinterne Geschäfte bestellen. Dies bedarf der Zustimmung der Bundesdelegiertenkonferenz.
- (8) Die Beschlussfassung des Bundesvorstands erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Vorstandssitzungen. Sie kann jedoch auch in Kombination mit einer Sitzung oder ausschließlich schriftlich, in Textform, fernmündlich oder im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren in Bezug auf den jeweiligen Beschluss widerspricht.
- (9) Der Bundesvorstand legt die Größe der jeweiligen Tarifkommissionen fest.

### **§ 31a Vergütung**

- (1) Der Bundesvorstand ist berechtigt, mit den jeweils Betroffenen oder Dritten Vergütungsregelungen über die bezahlte Freistellung von GdF-Mitgliedern zum Zwecke der Wahrnehmung tariflicher und/oder verbandspolitischer Aufgaben zu vereinbaren.
- (2) Eine Vereinbarung nach Absatz (1) darf nur für den Fall getroffen werden, dass tarifvertraglich oder anderweitig bestehende Freistellungskontingente bereits vollständig ausgeschöpft oder geplant sind. Die Vergütungshöhe ist auf das Arbeitseinkommen begrenzt, welches ohne Freistellung erzielt worden wäre.
- (3) Der Bundesvorstand ist ferner berechtigt, mit Zustimmung der Revisionskommission zusätzliche Vergütungsregelungen mit einzelnen Mitgliedern des Bundesvorstands zu vereinbaren, falls der Tätigkeitsumfang des jeweiligen Ressorts dies erfordert. Der Grundsatz der Ausschöpfung bestehender Freistellungskontingente gem. Abs. 2 Satz 1 gilt auch hier, jedoch mit der Maßgabe, dass gegenüber dem Arbeitgeber eine Freistellung im Umfang von mindestens 50 % der Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers vereinbart ist.
- (4) Die Revisionskommission stimmt einer Vergütungsregelung nach Absatz (3) zu, falls das bestehende Freistellungskontingent vollständig ausgeschöpft ist oder die Ausschöpfung eines bestehenden Freistellungskontingents oberhalb 50 % der Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers unterbleibt, damit das Mitglied des Bundesvorstands in der verbleibenden Arbeitszeit seine berufliche Kompetenz beim Arbeitgeber aufrechterhalten kann. Ferner kann die Revisionskommission einer Vergütungsregelung nach Absatz (3) widersprechen, wenn die Vergütungshöhe unangemessen ist. Angemessen ist eine Vergütung, sofern sie

- nach vollständiger Ausschöpfung des bestehenden Freistellungskontingentes 30% der durchschnittlichen Bruttovergütung des jeweils betroffenen Bundesvorstandsmitglieds nicht überschreitet  
oder
  - sich bei einer Freistellung unterhalb der vollständigen Ausschöpfung des bestehenden Freistellungskontingentes, aber oberhalb 49 % der Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers an der Hälfte dessen orientiert (max. € 2.000,- Brutto/Monat), was anderenfalls für eine weitere Freistellung gezahlt worden wäre.
- (5) Widerspricht die Revisionskommission gemäß Absatz (4) einer Vergütungsregelung und kommt eine Einigung zwischen ihr und dem Bundesvorstand nicht zustande, entscheidet die Bundesdelegiertenkonferenz bei nächster Gelegenheit abschließend.
  - (6) Für Vereinbarungen gem. Abs. 2 und 3 ist der Bundesvorstand von dem Verbot des Selbstkontrahierens gem. §181 BGB befreit.
  - (7) Die Mitglieder des GdF-Bundesvorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsmaßstab gilt auch gegenüber Mitgliedern. Der geschädigte Verein/ das Mitglied trägt Beweislast.

## 6. Kontroll- und Beschwerdeausschuss

### § 32

#### Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss prüft auf Antrag eines betroffenen satzungsmäßigen Organs oder auf Beschwerde eines betroffenen Mitglieds
  - a) die Durchführung von Beschlüssen der Bundesdelegiertenkonferenz durch den Bundesvorstand,
  - b) die Beschlussfassungen der Organe und Gremien,
  - c) die Geschäftsführung des Bundesvorstands und
  - d) die Einhaltung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aus der satzungsgemäßen Zuständigkeit der Organe und Gremien ergeben.
- (2) Maßstab der Prüfung sind ausschließlich die Satzung, die Richtlinien, die Statuten und die Geschäftsordnungen der GdF sowie die Beschlüsse der Bundesdelegiertenkonferenz.
- (3) Hält der Kontroll- und Beschwerdeausschuss eine Beschwerde für begründet, entscheidet er entsprechend und legt diese Beschwerde unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung dem betroffenen Organ/Gremium zur Abhilfe vor. Hierbei kann der Kontroll- und Beschwerdeausschuss Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.
- (4) Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss berichtet der Bundesdelegiertenkonferenz. Diese beschließt auf Vorschlag des Ausschusses dessen Geschäfts- und Verfahrensordnung.
- (5) Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss besteht aus zwei (ehrenamtlichen) Vertretern jedes Fachbereichs. Sie werden von der Bundesdelegiertenkonferenz gewählt.

## **7. Revisionskommission**

### **§ 33**

#### **Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Für die GdF wird eine ehrenamtliche Revisionskommission gebildet.
- (2) Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen der GdF zu kontrollieren. Sie prüft die Kassen und führt über jede Revision Protokoll. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem jeweiligen Vorstand sowie der jeweiligen Konferenz bzw. Versammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenrevision ist mindestens jährlich durchzuführen.
- (4) Hauptamtliche Beschäftigte und Mitglieder anderer Organe auf Bundesebene können kein Mitglied der Revisionskommission sein.
- (5) Das Nähere regelt die Richtlinie Revision der GdF.

## **8. Antragskommission**

### **§ 34**

#### **Aufgaben und Zusammensetzung**

Für die GdF wird eine ehrenamtliche Antragskommission gebildet. Die Aufgaben der Antragskommission werden in einer von der Bundesdelegiertenkonferenz zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 35**

#### **Nicht belegt**

## V. Leistungen der GdF

### **§ 36 Grundsätze**

- (1) Die gewerkschaftliche Kernleistung der GdF ist die Organisation der Durchsetzung der wirtschaftlichen, betrieblichen, berufspolitischen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Zu diesem Zweck stellt die GdF Infrastruktur sowie Service-, Bildungs- und Beratungsleistungen zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus gewährt die GdF ihren ordentlichen Mitgliedern folgende Leistungen:
  - Unterstützung bei Arbeitskämpfen (§ 37)
  - Gewerkschaftlicher Rechtsschutz (§ 38)
- (3) Leistungen der GdF werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Leistungen werden nur an Mitglieder gewährt, die mit ihren satzungsmäßigen Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.
- (5) Die Leistungen der GdF können weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.

### **§ 37 Unterstützung bei Arbeitskämpfen**

- (1) Bei einem Streik werden den im Arbeitskampf stehenden Mitgliedern Unterstützungen gewährt.
- (2) Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung werden von der Richtlinie Arbeitskampfmaßnahmen der GdF festgelegt. Dies gilt auch für die Unterstützung bei Aussperrung.

### **§ 38 Gewerkschaftlicher Rechtsschutz**

- (1) Im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Zwecksetzung kann die GdF den Mitgliedern Rechtsschutz (Rechtsberatung und -vertretung) gewähren, sofern die Kosten das Volumen einer entsprechenden privaten Rechtsschutzversicherung überschreiten.
- (2) Die Einzelheiten der Rechtsschutzgewährung ergeben sich aus der Richtlinie Rechtsschutz der GdF.

## **VI. Tarifpolitik**

### **§ 39 Tarifarbeit**

- (1) Die Tarifarbeit der GdF wird durch die Tarifkommissionen wahrgenommen.
- (2) Die Tarifkommissionen sind auf der Bundesebene und auf Vorschlag des Bundesfachbereichs je nach Geltungsbereich der abzubildenden Tarifverträge für einzelne Unternehmen oder Branchen zu bilden.
- (3) Die Tarifkommissionen führen die Tarifverhandlungen und entscheiden über die Tarifforderungen, die Annahme und Ablehnung von Verhandlungsergebnissen und über das Scheitern der Verhandlungen sowie den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Sie sind in ihren Entscheidungen eigenständig, dabei jedoch an die in § 40 dieser Satzung festgelegten tarifpolitischen Grundsätze gebunden.
- (4) Die Zusammensetzung der Tarifkommissionen wird in der Richtlinie Tarifarbeit der GdF geregelt.

### **§ 40 Tarifpolitische Grundsätze**

- (1) Die Gesamtorganisation der GdF entwickelt zu zentralen Fragen tarifpolitische Grundsätze. Diese Grundsätze sind für die Tarifkommissionen verbindlich. Sie dienen der Koordination, Abstimmung und gegenseitigen Unterstützung der jeweiligen Tarifpolitik.
- (2) Die tarifpolitischen Grundsätze werden von einem die Fachbereiche übergreifenden Tarifausschuss erarbeitet, mit den Tarifkommissionen beraten und der Bundesdelegiertenkonferenz zur Entscheidung vorgelegt.
- (3) Um Verstöße gegen tarifpolitische Grundsätze zu verhindern, hat der Bundesvorstand ein Vetorecht gegen Tarifforderungen und –abschlüsse der Tarifkommissionen. Gegen eine solche Vetoentscheidung kann die jeweils zuständige Tarifkommission beim Bundesvorstand Beschwerde erheben. Dieser entscheidet nach Anhörung der betroffenen Tarifkommission endgültig. Ist das Veto von einer Bundesfachbereichsleitung beantragt worden, ist auch sie anzuhören.

### **§ 41 Arbeitskampf**

- (1) Über Urabstimmungen und Arbeitskampfmaßnahmen entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) Der Bundesvorstand kann im Falle kurzzeitiger, befristeter Arbeitsniederlegungen und Warnstreiks die Durchführung delegieren.
- (3) Fachbereiche stimmen sich auch auf der Bundesebene rechtzeitig über bevorstehende und laufende Aktivitäten im Tarifbereich und über Arbeitskämpfe ab.
- (4) Das Nähere regelt die Richtlinie Arbeitskampfmaßnahmen der GdF.



## VII. Budgetierung und Finanzierung

### § 42

#### Budgetierungssystem

- (1) Die Verteilungs- und Entscheidungsstrukturen für den Einsatz von Finanzen werden in einem Budgetierungssystem geregelt.
- (2) Der Einsatz von Finanzen der GdF darf nur im Rahmen der in der Satzung genannten Ziele und Aufgaben erfolgen. Die Ebenen (Bundes- und Ortsebene) und die Fachbereiche haben einen Anspruch auf Beitragsanteile zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gesamtverantwortung für alle Budgets der GdF liegt bei der Bundesdelegiertenkonferenz.
- (4) Das Budgetierungssystem wird in der Richtlinie Budget der GdF beschrieben. Diese Richtlinie legt die Budgetsätze fest, die den Fachbereichsvorständen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Budgetsätze drücken die jeweilige Höhe der Beitragsanteile am jeweiligen Beitragsaufkommen aus.
- (5) Die Richtlinie Budget der GdF regelt bei Bedarf einen solidarischen Finanzausgleich, der zwischen den Fachbereichen hergestellt wird.
- (6) Das Budgetierungssystem, insbesondere die Budgetsätze, werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

### § 43

#### Vermögensverwaltung

- (1) Für die Verwaltung des Vermögens, das über den regelmäßigen Finanzbedarf der GdF hinaus vorhanden ist, besteht das Gremium Vermögensverwaltung. Es wird durch den Bundesschatzmeister vertreten.
- (2) Werden durch die Vermögensverwaltung Überschüsse erzielt, sind sie dem Vermögen der GdF zuzuführen.
- (3) Das Vermögen der GdF darf nur für die in der Satzung genannten Ziele und Aufgaben verwendet werden.
- (4) Die Gesamtverantwortung für das Vermögen liegt bei der Bundesdelegiertenkonferenz.
- (5) Der Bundesschatzmeister erstattet der Bundesdelegiertenkonferenz jährlich schriftlich Bericht.

## VIII. Beschäftigte der GdF

### § 44

#### Arbeitsbedingungen und Arbeitgeberfunktion

- (1) Die Arbeitgeberfunktion für alle Beschäftigten der GdF wird vom Bundesvorstand der GdF ausgeübt.
- (2) Die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten werden gegebenenfalls in kollektiven Verträgen zwischen dem Bundesvorstand und dem Betriebsrat vereinbart.
- (3) Der Bundesvorstand vertritt die GdF hinsichtlich der Anstellungsverträge.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 45 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 46 Auflösung der GdF

- (1) Die Auflösung der GdF kann nur aufgrund eines Beschlusses der Bundesdelegiertenkonferenz erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Delegierten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der GdF zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Bundesdelegiertenkonferenz der GdF entscheidet nach Absprache mit dem Finanzamt, welcher Körperschaft des privaten Rechts das Vermögen zur Verwendung zu steuerbegünstigten oder gemeinnützigen Zwecken zugesprochen wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Delegierten.

Berlin, 18. September 2021



---

Matthias Maas  
Vorsitzender der GdF



---

Axel Dannenberg  
Geschäftsführer der GdF